



Satzung der Stadt Tharandt über das Herstellen von Stellplätzen zum Abstellen von Straßenfahrzeugen in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, §§ 49 und 83 Sächsische Bauordnung (SächsBauO), §§ 12 und 21a Baunutzungs-Verordnung (BauNVO), Verwaltungsvorschrift Sächsische Bauordnung und Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen - in jeweils gültiger Fassung - hat der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2000 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Herstellen von Stellplätzen, wobei hierunter auch Garagen verstanden werden sollen, im gesamten Stadtgebiet von Tharandt. Dieser Satzung entgegenstehende Festlegungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- (1) Beim Ermitteln der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen ist vom Bedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend, sofern dies generell nach § 12 BauNVO zulässig ist, zu berücksichtigen.
- (2) Für das Festlegen der geforderten Stellplätze ist in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zur SächsBauO, wie in der Anlage zu dieser Satzung beschrieben, zu verfahren.
- (3) Als Parkmöglichkeit für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Zusatzschild: Rollstuhlfahrersymbol) sind mindestens 3 Prozent der notwendigen Stellplätze zu reservieren.
- (4) Die Stellplätze im Ortsteil Pohrsdorf sind grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu schaffen.

§ 3 Ablösen der Stellplatzbaupflicht

- (1) Einteilung des Stadtgebietes in Zonen: Sofern Gebäude mit ihren Hausnummern als Grenze angegeben sind, gilt immer die ortsteilaußwärts gelegene Grundstücksgrenze als Zonengrenze. Die Zonen werden wie folgt beschrieben:
 - Zone 1: OT Kurort Hartha - Am Kurplatz, Am Hartheberg, Dorfhainer Str., Gewerbegebiet, Lindenhofstraße, Talmühlenstraße; OT Tharandt - Akademieweg, Am Forstgarten, Am Markt, Am Mühlgraben, Am Schulberg, Amtsgasse, An der Schmiede, Dresdner Str. bis Nr. 26, Freiburger Str. bis Nr. 22, Goldrändchen, Heinrich-Cotta-Straße, Kirchweg, Marktplatz und Neumarkt, Opitzer Weg bis Nr. 6, Pianner Str. bis Nr. 42, Roßmäßlerstraße, Schillerstraße, Talmühlenstraße bis Nr. 6, Wilsdruffer Straße bis Nr. 8.
 - Zone 2: OT Kurort Hartha - alle nicht in Zone 1 genannten Straßen; OT Tharandt - Am Steinbruch, An der Siedlung, Bergstraße, Dresdner Str. nach Nr. 26, Fördergersdorfer Straße, Freiburger Str. nach Nr. 22, Hohe Straße, Opitzer Weg nach Nr. 6 bis Abzweig Bauernweg, Pianner Straße nach Nr. 42, Talmühlenstraße nach Nr. 6, Wilsdruffer Straße nach Nr. 8 bis Abzweig Am Steinbruch/An der Siedlung.
 - Zone 3: OT Grillenburg, OT Großopitz, OT Fördergersdorf, OT Pohrsdorf, OT Spechtshausen, OT Tharandt - Auf der Bismarckhöhe, Bauernweg, Gartenstraße, Neue Straße, Opitzer Weg nach Abzweig Bauernweg, Straße zwischen Berg- und Gartenstraße, Weißiger Höhe, Wilsdruffer Straße, restlicher Teil.
- (2) Entsprechend § 49 Abs. 3 SächsBauO wird bei bestehenden baulichen Anlagen im Einzelfall das Herstellen von Stellplätzen sowie Abstellflächen für Fahrräder durch die Stadt gefordert.
- (3) Stellflächen im öffentlichen Verkehrsraum dürfen zum Nachweis der Stellplätze nicht herangezogen werden.
- (4) Ist das Herstellen von Stellplätzen auf dem Baugrundstück auf Grund der Festlegungen der BauNVO oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, wird die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung nach § 49 Abs. 6 SächsBauO verlangt, wobei entsprechend § 49 Abs. 7 SächsBauO die ersten vier Stellplätze außer Betracht bleiben.

(5) Die Auflage zum Herstellen der erforderlichen Stellplatzanzahl wird gemäß dieser Satzung und nach § 49 Abs. 1 SächsBauO durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

(6) Die Ablösebeträge werden wie folgt festgelegt:

- Zone 1: 1.942,91 Euro,
- Zone 2: 1.789,52 Euro und
- Zone 3: 1.533,88 Euro,

jeweils pro Stellplatz.

(7) Die Zahlung des Ablösebetrages wird vertraglich vereinbart. Der Vertrag ist vor dem Bestätigen der gesicherten Erschließung durch die Stadt nach § 62 b Abs. 3 Nr. 6 SächsBauO bzw. vor dem Erteilen der Baugenehmigung nach § 70 SächsBauO abzuschließen.

(8) Die Ablösebeträge sind gemäß § 49 Abs. 6 SächsBauO zum Herstellen zusätzlicher öffentlicher Park-einrichtungen und, falls Parkplätze in Einzelfällen nicht möglich sind, zum Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, z. B. zum Bau von Radwegen, zu nutzen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Zahlung des Ablösebetrages kann auf Antrag des Bauherren gestundet werden. Über das Stun-den oder den Erlass von Forderungen wird entsprechend der Zuständigkeit nach der Hauptsatzung ent-schieden.

(2) Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann in Abstimmung mit der Stadt unter den Voraussetzungen des § 68 SächsBauO Ausnahmen und Befreiungen von den Satzungsbestimmungen erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach § 81 SächsBauO entsprechend verfolgt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Stellplatzsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt, Ausgabe vom 2. Januar 2001, in Kraft.

(2) Mit dem im Absatz 1 genannten Tag tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung der früheren Stadt Tha-randt vom 20. Mai 1996 außer Kraft.

Tharandt, den 29. November 2000

gez. Hagen Sommer
Bürgermeister

Richtzahltable für den Stellplatzbedarf

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1. Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1,5 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 6 Wohnungen, mindestens 3 Stellplätze.	1 je 6 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	---
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 Betten	1 je Bett
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 20 m ² Nutzfläche	1 je 30 m ² Nutzfläche
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze. je Laden	1 je 60 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze. je Laden bzw. Geschäftshaus
3.3	großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	Verkaufsnutzfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Theater- und Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (Kinos, Schaulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 40 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher. Bedeutung	1 je 30 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 je 400 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und -luftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	2 je Minigolfanlage

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	1 je Bahn
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	1 je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.2	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten	1 je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7. Krankenanstalten			
7.1	Krankenhäuser mit örtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser mit überörtlicher Bedeutung	1 je 2 Betten	1 je 30 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten	1 je 2 Betten	1 je 40 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 6 Betten	1 je 40 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	sonstige allgemein bildende Schulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 8 Schüler über 18 Jahren	1 je 3 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 10 Schüler
8.4	Fach- und Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 4 Studierende
8.5	Kindertagesstätten	1 je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	---
8.6	Jugendfreizeitheime	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
9. gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume und -plätze, Ausstellungen- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kfz-Werkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	---
9.5	Kfz-Waschstraßen	5 je Waschanlage	---
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	---
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	---
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Hallenfläche, mindestens 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Hallenfläche, mindestens 3 Stellplätze